

dingen am Rheine, wo sich bereits ein Hauptsteueramt befindet, das Niederlagerrecht verliehen und der dortige Hafen zugleich zum Freihafen im Sinne der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 über die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen erklärt worden ist; so bringen wir Solches vor-
schriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Wera, am 29. Mai 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

10) Bekanntmachung, die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink betr.

(Publ. im Anst. und Verordn.-Bl. am 2. Juni 1852.)

Durch gesetzliche Verordnung der Königlich Preussischen Staatsregierung vom 21. April d. J. ist der Durchgangszoll für rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren auf den im I. Abschnitt der I. Abthlg. des bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 184 $\frac{1}{2}$ bezeichneten Straßen vom 1. April ds. Jz. ab auf den am angeführten Orte angeordneten niedrigeren Satz von 5 Sgr. pro Zentner ermäßigt worden: was hiermit vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 29. Mai 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.